

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/374 vom 15. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_374

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/374 du 15 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/374 del 15 settembre 2017

Regeste

Art. 17 IVG. Umschulung. Der Anspruch auf eine Umschulung setzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens etwa 20 Prozent im ursprünglich erlernten Beruf oder in einem Beruf voraus, den die versicherte Person im Rahmen einer Umschulung erlernt hat. Nicht massgebend ist der Invaliditätsgrad im Sinne des Art. 16 ATSG. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. September 2017, IV 2016/374).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der Beschwerdeführerin gemäss dem Eingliederungsplan vom 3. Juni 2014 eine Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vereinbart. Zur Umsetzung dieser Zielvereinbarung hat sie ihr am 23. Juni 2014 einen Vorbereitungskurs und am 30. Oktober 2014 einen Hauptkurs für die Umschulung zur technischen Kauffrau zugesprochen. Diese Mitteilungen können nur so interpretiert werden, dass der Beschwerdeführerin eine Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis zugesprochen worden ist. Es liegt denn auch auf der Hand, dass eine einjährige schulische Ausbildung zur technischen Kauffrau ohne ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nicht qualitativ gleichwertig mit einem Berufslehraabschluss als Produktionsmechanikerin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis wäre. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit (vgl. dazu UELI MEYER-BLASER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 14 ff., mit zahlreichen Hinweisen) hat also eine Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis erfordert. Mit ihrer Weigerung, die Umschulung so lange fortzusetzen, bis sie das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt hat, hat die Beschwerdeführerin den Vollzug der – mittlerweile verbindlich gewordenen (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 51 N 26, mit Hinweisen) – Mitteilungen vom 23. Juni 2014 und vom 30. Oktober 2014 gehemmt. Darin könnte ein Leistungsverzicht im Sinne des Art. 23 ATSG erblickt werden, doch fehlt eine entsprechende schriftliche Verzichtserklärung, die dafür von Gesetzes wegen erforderlich wäre. Zudem könnte ein solcher Verzicht auch jederzeit wieder widerrufen werden. Jedenfalls muss nicht erneut über die Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis entschieden werden, da diese mit den Mitteilungen vom 23. Juni 2014 und vom 30. Oktober 2014 bereits verbindlich zugesprochen worden ist. Folglich gehört die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf den Abschluss der Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis hat, nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. 1.2 Die Beschwerdeführerin hat schon während der laufenden

Umschulung zur technischen Kauffrau um eine weitere Umschulung zur Sozialpädagogin ersucht. Dabei hat es sich um ein neues Leistungsbegehren gehandelt, das von der Beschwerdegegnerin nach dem (einstweiligen) Abschluss der Umschulung zur technischen Kauffrau in einem separaten Verfahren behandelt worden ist. Bezüglich des Umschulungsanspruchs bezieht sich die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2016 folglich nur auf das Begehren der Beschwerdeführerin um eine Umschulung zur Sozialpädagogin. Mit der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2016 hat die Beschwerdegegnerin allerdings nicht nur dieses neue Leistungsbegehren, sondern auch das Begehren um die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung abgewiesen. Die Verfügung vom 6. Oktober 2016 enthält also zwei voneinander unabhängige Streitgegenstände, nämlich die Umschulung und die Rente. Mit der vorliegenden Beschwerde hat sich die Beschwerdeführerin nur gegen die Verweigerung einer Umschulung zur Sozialpädagogin gewendet. Bezüglich der Verweigerung einer Rente liegt keine Anfechtung vor, weshalb die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2016 diesbezüglich formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden ist. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet folglich nur die Frage, ob die Beschwerdeführerin nach dem (einstweiligen) Abschluss der Umschulung zur technischen Kauffrau mit einem schulinternen Ausweis einen Anspruch auf eine weitere Umschulung hat.

E. 2

2.1 Eine versicherte Person hat laut dem Art. 17 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn eine solche infolge einer Invalidität notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Eine umschulungsspezifische Invalidität liegt vor, wenn der erlernte Beruf infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Gemäss der langjährigen konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes setzt ein Umschulungsanspruch eine Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent voraus (vgl. UELI MEYER-BLASER/MARCO REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 3 f., mit zahlreichen Hinweisen). 2.2 Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bemisst sich die umschulungsspezifische – anders als die rentenspezifische – Invalidität nicht anhand des Ergebnisses eines Einkommensvergleichs gemäss dem Art. 16 ATSG. Hinsichtlich des Umschulungsanspruchs der Beschwerdeführerin ist also nicht entscheidend, ob diese als technische Kauffrau mit einem schulinternen Abschluss ein ähnlich hohes Erwerbseinkommen wie als Produktionsmechanikerin mit einem eidgenössischen Fachzeugnis erzielen könnte. Massgebend für einen Umschulungsanspruch ist nämlich nicht, ob die versicherte Person rentenspezifisch invalid ist, sondern vielmehr, ob sie gesundheitsbedingt in einem relevanten Ausmass (etwa 20 Prozent) bei der Verrichtung des erlernten Berufs eingeschränkt ist. Ansonsten könnten Berufsleute nur dann einen Anspruch auf eine Umschulung haben, wenn sie nicht nur im erlernten Beruf, sondern auch als Hilfsarbeiter eine Erwerbseinbusse von 20 Prozent erleiden würden. Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für eine ideal leidensadaptierte Hilfsarbeit wäre das nur der Fall, wenn das Erwerbseinkommen im erlernten Beruf 20 Prozent höher als der Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne wäre, was verwaltungs- und gerichtsnotorisch für eine Vielzahl von Berufen nicht zutrifft. Dadurch würde folglich eine Vielzahl von ausgebildeten Versicherten, die ihren Beruf nicht mehr uneingeschränkt ausüben können, gezwungen, bis zur ordentlichen Pensionierung eine Hilfsarbeit zu verrichten. Das kann offensichtlich nicht der Sinn des Art. 17 Abs. 1 IVG sein, zumal damit eine unerklärliche Schlechterstellung und damit eine unzulässige Ungleichbehandlung der Personen

verbunden wäre, die einen Beruf mit einem tiefen Einkommensniveau erlernt haben. Vorliegend ist für einen (weiteren) Umschulungsanspruch also nur entscheidend, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt bei der Ausübung des erlernten Berufs als technische Kauffrau beeinträchtigt ist. Beträgt der Arbeitsunfähigkeitsgrad mindestens etwa 20 Prozent, hat sie einen Anspruch auf eine (weitere) Umschulung.

2.3 Der orthopädische Sachverständige Dr. H.____ hat überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Rückenbeschwerden eine körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeit, bei der die Beschwerdeführerin keine Lasten über zehn Kilogramm heben oder tragen, keine repetitiven Bewegungen ausführen und keine Zwangshaltungen der Wirbelsäule einnehmen müsse, uneingeschränkt zugemutet werden könne. Da eine kaufmännische Tätigkeit in der Regel langes Sitzen erfordere, könne eine solche nicht als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden. Allerdings stelle sich die Frage, ob eine kaufmännische Tätigkeit nicht durch Anpassungen des Arbeitsplatzes besser adaptiert gestaltet werden könne. Daraus lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine relevante Arbeitsunfähigkeit für den Beruf als technische Kauffrau ableiten. Im Gegenteil trägt diese Tätigkeit den von Dr. H.____ beschriebenen Anforderungen optimal Rechnung. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt kennt nebst einigen nicht uneingeschränkt zumutbaren Arbeitsstellen eine breite Auswahl von ideal leidensadaptierten Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich. Selbst ein an sich ungeeigneter Arbeitsplatz, an dem die Beschwerdeführerin lange ununterbrochen sitzend tätig sein müsste, liesse sich mit der Abgabe eines Stehpultes problemlos leidensadaptiert gestalten, so dass keine zusätzlichen Pausen oder eine sonstige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit notwendig wären. Gründe, die aus somatischer Sicht gegen eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als technische Kauffrau sprechen würden, sind also nicht ersichtlich.

2.4 Der behandelnde Psychiater E.____ hat geltend gemacht, der Beschwerdeführerin seien keine Tätigkeiten zumutbar, bei denen sie rasch abgelenkt werden könne und bei denen sie während einer längeren Zeit an einer Arbeit „dranbleiben“ müsse, vor allem wenn diese langweilig sei. Auch sollten Arbeiten mit hohen Anforderungen an die Genauigkeit vermieden werden. Die Beschwerdeführerin müsse eine Tätigkeit ausüben, die interessant und abwechslungsreich sei. Tätigkeiten, bei denen berufsbedingt häufig zwischenmenschliche Konflikte aufträten, seien ungeeignet. Angesichts der guten Ausstrahlung und der Umgänglichkeit der Beschwerdeführerin sei ein Kontakt mit Menschen aber sinnvoll. Allerdings müsse darauf geachtet werden, dass die Beschwerdeführerin nicht ausgenutzt werde oder sich aufopfern müsse. Weshalb diese qualitativen Einschränkungen jedwede kaufmännische Tätigkeit verunmöglichen sollten, ist nicht nachvollziehbar, denn das Tätigkeitsfeld eines kaufmännischen Angestellten ist breit gefächert und beinhaltet nicht nur Tätigkeiten, bei denen man ununterbrochen den ganzen Tag alleine vor einem Computer und einem Stapel Papier sitzt, wie der Psychiater E.____ offenbar angenommen hat. Eine kaufmännische Tätigkeit kann durchaus auch häufige telefonische und persönliche Kontakte zu anderen Menschen sowie stehend und gehend zu verrichtende Arbeiten beinhalten. Eine kaufmännische Tätigkeit kann sich zudem aus einer Vielzahl von „kleineren“ Aufträgen zusammensetzen und folglich ohne Arbeiten auskommen, bei denen man über eine längere Zeit „dranbleiben“ muss. Auch besonders hohe Anforderungen an die Genauigkeit werden nicht an allen potentiellen Arbeitsstellen gefordert. Schliesslich besteht die Gefahr einer Ausnutzung oder einer Aufopferung nicht nur in kaufmännischen Berufen, da es sich dabei nicht um eine berufsspezifische Gefahr handelt. Vielmehr ist diese Gefahr abhängig von

den sozialen Strukturen am Arbeitsplatz, weshalb sie in jedem Beruf bestehen kann. Selbst wenn also die vom behandelnden Psychiater E.____ formulierten Anforderungen beachtet werden müssten, würde der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Arbeitsstellen im kaufmännischen Bereich kennen, an denen diesen Anforderungen vollumfänglich Rechnung getragen werden könnte. Umgekehrt sprechen die vom Psychiater E.____ geltend gemachten Einschränkungen – die Vermeidung von zwischenmenschlichen Konflikten, der Gefahr einer Ausnutzung und der Vermeidung einer Aufopferung – tendenziell eher gegen eine Tätigkeit im sozialen Bereich als gegen eine Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, denn erfahrungsgemäss bergen soziale Tätigkeiten ein höheres Risiko von zwischenmenschlichen Konfliktsituationen, der Ausnutzung oder einer zu starken Aufopferung. Der psychiatrische Sachverständige Dr. G.____ hat zudem auf die Gefahr einer möglichen Reaktivierung von psychischen Beschwerden im sozialen Arbeitsfeld hingewiesen. Anders als der psychiatrische Sachverständige kann das Versicherungsgericht nicht umhin, mit diesen „schubladisierenden“ Aspekten zu operieren, denn für die Sachverhaltswürdigung muss eine plausible Prognose gestellt werden, für die mögliche Gefahren berücksichtigt werden müssen. Das psychiatrische Teilgutachten von Dr. G.____ enthält zwar keine überzeugende Auseinandersetzung mit der plausibel erscheinenden Angabe des Psychiaters E.____, die Beschwerdeführerin werde an einer depressiven Störung erkranken, wenn sie monotone oder langweilige Tätigkeiten verrichten müsse. Das schadet aber nicht, da entgegen der vom Psychiater E.____ vertretenen Auffassung nicht jede kaufmännische Tätigkeit monoton oder langweilig ist. Wie oben aufgezeigt worden ist, beinhaltet der breite Fächer von kaufmännischen Tätigkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt diverse Arbeitsplätze, die den vom Psychiater E.____ geforderten Kriterien an eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit gerecht werden. Folglich besteht kein Grund zur Annahme, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als technische Kauffrau aus psychischen Gründen eingeschränkt sein könnte oder dass mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin gerechnet werden müsste, wenn diese als technische Kauffrau tätig wäre. 2.5 Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass keine umschulungsspezifische Invalidität vorliegt, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine (weitere) Umschulung hat. Die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2016 erweist sich folglich als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Der Staat hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.